

Bundesverband der Verbraucherzentralen e.V. ./. UniCredit Bank GmbH

wegen Unterlassen der Verwendung von Bestimmungen in Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführte Klausel oder inhaltsgleiche Klauseln bei einer eingeräumten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 2 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit) Zinssatz (Ausnahme: Bei Platinum Haupt- und Nebenkonto 0,00 %) pro Jahr [Zahl %]“

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführte Klausel oder inhaltsgleiche Klauseln bei einer geduldeten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 2 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„geduldete Kontoüberziehung (geduldete Überziehung) Zinssatz (Ausnahme: Bei Platinum Haupt- und Nebenkonto 0,00 %) pro Jahr [Zahl %]“

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen, die nachfolgend aufgeführte Klausel oder inhaltsgleiche Klauseln bei einer geduldeten Kontoüberziehung im Rahmen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, die mit Verbrauchern geschlossen werden oder wurden, zu verwenden, wie dies in Anlage K 3 geschehen ist, oder sich auf diese zu berufen:

„Im Falle einer geduldeten Kontoüberziehung hat der Kunde hierfür Sollzinsen zu zahlen. Der jeweilige aktuelle Sollzinssatz kann dem Preis- und

Leistungsverzeichnis entnommen werden, er beträgt für Verbraucher derzeit [Zahl %] p. a.“

4. Die Beklagte wird verurteilt, auf eigene Kosten die Verbraucher, gegenüber denen sie die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2 bzw. die in Antrag Nr. 3 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet hat, durch individualisierte Berichtigungsschreiben per Post mit dem Inhalt zu informieren, dass die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2 bzw. die in Antrag Nr. 3 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln unwirksam sind und sie diese Klauseln nicht weiter verwenden darf. In dem Berichtigungsschreiben ist der Wortlaut der jeweils gegenüber dem Verbraucher konkret verwendeten Klauseln wiederzugeben. Der Beklagten bleibt gestattet, darauf hinzuweisen, dass dies auf gerichtlicher Entscheidung beruht. Hilfsweise, falls das Gericht dem vorstehenden weitergehen den Begehren des Antrags Nr. 4 nicht folgt, soll die Beklagte verurteilt werden, die Verbraucher zumindest in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandeten Klauseln unwirksam sind.

5. Soweit die Beklagte in vollem Umfang oder teilweise gemäß Antrag Nr. 4 verurteilt wird, wird die Beklagte zudem verurteilt,

a. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Zahlungsdiensterahmenvertrag mit einer eingeräumten Kontoüberziehung bzw. einer geduldeten Kontoüberziehung zustande gekommen ist, gegenüber denen sie die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2 bzw. die in Antrag Nr. 3 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet bzw. verwendet hat.

b. Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Verbraucher gemäß lit. a. zu erfolgen, die nach Postleitzahlen – und innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen – und innerhalb dieser Straßennamen nach Hausnummern – und innerhalb dieser Hausnummern nach Nachnamen – und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen sortiert ist.

c. Die Auskunft hat nach Wahl der Beklagten gegenüber den Klägern selbst oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Fall der Nichteinigung von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg bestimmt wird.

d. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

6. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger als Gesamtgläubiger einen Betrag in Höhe von 350,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 28.08.2025 zu zahlen.

7. Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantrage ich den Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Soweit die Beklagte nicht ganz oder teilweise gem. Antrag Nr. 4 verurteilt wird, weil das Gericht den Antrag Nr. 4 als zu unbestimmt ansieht, wird hilfsweise folgender Antrag gestellt:

8. Die Beklagte wird im Wege der Stufenklage verurteilt,

a. in der ersten Stufe dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Zahlungsdiensterahmenvertrag mit einer eingeräumten Kontoüberziehung bzw. einer geduldeten Kontoüberziehung zustande gekommen ist, gegenüber denen die Beklagte die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2 bzw. die in Antrag Nr. 3 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet bzw. verwendet hat, durch Bekanntgabe der Vor- und Zunamen sowie durch Bekanntgabe der Anschrift oder der E-Mail-Adresse dieser Verbraucher, sortiert in einer Auflistung mit einer Zeile für jeden Kunden, und Spalten in der folgenden Reihenfolge: Postleitzahl, Straßenname, Hausnummer, Nachname, Vorname, E-Mail-Adresse. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.

b. In der zweiten Stufe wird der Kläger nach Erteilung der Auskunft gem. lit. a den Antrag stellen, die Beklagte zu verurteilen, auf eigene Kosten den gem. der Auskunft lit. a konkret genannten Verbrauchern, gegenüber denen die Beklagte die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2 bzw. die in Antrag Nr. 3 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln verwendet hat, durch individualisierte Berichtigungsschreiben per Post mit dem Inhalt zu informieren, dass die in Antrag Nr. 1, die in Antrag Nr. 2 bzw. die in Antrag Nr. 3 genannten Klauseln oder inhaltsgleiche Klauseln unwirksam sind und sie diese Klauseln nicht weiter verwenden darf. In dem Berichtigungsschreiben ist der Wortlaut der jeweils gegenüber dem Verbraucher konkret verwendeten Klauseln wiederzugeben. Der Beklagten bleibt gestattet, darauf hinzuweisen, dass dies auf gerichtlicher Entscheidung beruht. Hilfsweise, falls das Gericht dem vorstehenden weitergehenden Begehren des Antrags lit. b nicht folgt, soll die Beklagte verurteilt werden, die in lit. a konkret genannten Verbraucher zumindest in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die beanstandeten Klauseln unwirksam sind